

Sitzungsvorlage Nr. V/2019/1278

Zuständig: Fachbereich Finanzen
Verfasser: Marco Schröder



Ahaus, 25.09.2019

Beratungsfolge

Rat	09.10.2019	TOP Ö	5
Rechnungsprüfungsausschuss	03.12.2019	TOP Ö	
Rat	11.12.2019	TOP Ö	

Beratungsgegenstand

Einbringung des Gesamtabchlusses 2017

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus nimmt den vorgelegten Entwurf des Gesamtabchlusses der Stadt Ahaus für das Haushaltsjahr 2017 zur Kenntnis und überweist ihn zur weiteren Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

Sachdarstellung

Die Stadt Ahaus ist verpflichtet, ab dem Jahr 2010 für jedes Haushaltsjahr einen Gesamtabschluss aufzustellen. Dieser besteht aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung, dem Gesamtanhang und einem Gesamtlagebericht (s. § 116 (1) Gemeindeordnung NRW - GO NRW a. F.).

Der Gesamtabschluss – der mit dem Konzernabschluss privatwirtschaftlicher Unternehmen vergleichbar ist – enthält die bilanziellen, die ergebniswirksamen und die zahlungswirksamen Geschäftsvorfälle des Kernhaushaltes und aller verselbständigten Aufgabenbereiche der Stadt Ahaus. Die wechselseitigen Transaktionen zwischen den Gesellschaften des Konzerns sind dabei im Wege der Konsolidierung zu bereinigen.

Der hier vorgelegte Gesamtabschluss stellt eine Entwurfsfassung dar, der – in Anlehnung an das Verfahren bei der Aufstellung und Prüfung des Einzelabschlusses der Stadt – nach der Einbringung in den Rat an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung weitergeleitet wird.

Die Örtliche Rechnungsprüfung hat zur Unterstützung eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Gesamtabchlusses 2017 beauftragt..

Die zahlenmäßige Aufbereitung des Gesamtabchlusses 2017 ist inzwischen abgeschlossen. Grundlage hierfür ist wiederum die in der Ratssitzung am 18.06.2013 beschlossene Gesamtabchlussrichtlinie. Vorgesehen ist, den vollständigen Entwurf des Gesamtabchlusses 2017 mit Gesamtlagebericht und Beteiligungsbericht zur Sitzung des Rates am 09.10.2019 im Ratsinformationssystem bereitzustellen.

Die Bestätigung des Gesamtabchlusses und die Entlastung der Bürgermeisterin obliegt dem Rat nach Abschluss der Prüfung (§ 116 (1) i. V. m. § 96 GO NRW a. F.). Anschließend ist die Anzeige des Gesamtabchlusses bei der Aufsichtsbehörde und als letzter Schritt die öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabchlusses vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen

Ja

Nein

Anlagen

Anlage 01: Der Entwurf des Gesamtabchlusses 2017 wird zur Ratssitzung im Ratsinformationssystem bereitgestellt.